

Sozialversicherungsansprüche von AusländerInnen: IV

1. Die 16-jährige L. hat eine kognitive Behinderung. Sie und ihre Eltern kamen als Asylsuchende (N) vor drei Jahren in die Schweiz und wurden als Flüchtlinge (B) anerkannt.

- Inwieweit hat sie Anspruch auf berufliche Massnahmen (z.B. eine erstmalige berufliche Ausbildung) der IV?

Damit A. Anspruch auf die berufliche Massnahme haben könnte, muss sie selbst zum Zeitpunkt als diese Massnahme das erste Mal angezeigt ist, seit mindestens einem Jahr Wohnsitz in der Schweiz haben.

Da die erstmalige berufliche Ausbildung erstmals nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, in der Regel mit 16 Jahren, angezeigt ist und A. bereits seit dem Alter von 13 Jahren in der Schweiz lebt, hat sie Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern diese aufgrund des Gesundheitsschadens angezeigt sind.

- Inwieweit besteht ein Anspruch auf eine so genannte ausserordentliche Rente ab 18?

Versicherte müssen von Geburt an oder vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 22. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sein und keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente haben. Das wäre hier der Fall, wenn die Behinderung zu einer entsprechenden Erwerbsunfähigkeit führt (Art. 42 AHVG i.V.m. Art. 39 IVG).

Zusätzlich müsste sie die altersentsprechend notwendigen Beitragsjahre geleistet haben bzw. leisten können. Bei Nichterwerbstätigen beginnt die AHV/IV-Beitragspflicht ja am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Wer danach erst in die Schweiz einreist, kann also die notwendigen Beitragszeiten für eine ausserordentliche IV-Rente gar nie erfüllen, weil ja Beiträge nur für Zeiten, während welchen Wohnsitz in der Schweiz bestand, nachbezahlt werden können. Hier wäre aber diese Voraussetzung erfüllt.

*Zusätzlich müssten für Ausländer*innen als Minderjährige Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen, Hilfsmittel oder medizinische Massnahmen) gewährt worden sein. Von dieser Hürde sind aber Flüchtlinge und Ausländer*innen aus einem Land, mit welchem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, welches die Ausrichtung ausserordentlicher Renten vorsieht, ausgenommen. Als anerkannter Flüchtling wäre vorliegend auch diese Voraussetzung kein Problem. Es muss aber eine Karenzfrist von fünf Jahren eingehalten werden. Vorliegend ist dies wohl mit 18 auch erfüllt.*

2. Inwieweit kann der vor 10 Jahren eingereiste 44jährige Herr T. (vA), der seit ca. 20 Jahren ein erhebliches Rückenleiden hat,

- **Eingliederungsmassnahmen erhalten?**

Herr K. hatte noch keinen Wohnsitz in der Schweiz bei Eintritt des Versicherungsfalles. Was hier der Zeitpunkt ist als die berufliche Massnahme zum ersten Mal angezeigt gewesen wäre. Er ist in Bezug auf das Rückenleiden nicht ein Jahr in der Schweiz versicherungspflichtig gewesen als die Problematik erstmals auftrat. Deswegen kann er nie die Voraussetzungen für Leistungen erfüllen.

- **Bei Hilflosigkeit eine Hilflosenentschädigung erhalten?**

*Bei Schweizer*innen, EU/EFTA-Bürger*innen und Flüchtlingen spielt es keine Rolle, ob die Hilflosigkeit erst mit Wohnsitznahme in der Schweiz oder schon früher eingetreten ist. Dasselbe gilt in der Regel für Staatsangehörigen von Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht.*

Angehörigen von Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen erhalten aber nur dann eine Hilflosenentschädigung, wenn sie bei Eintritt der Invalidität, hier also der Hilflosigkeit, bereits während einem Jahr Beiträge bezahlt oder sich 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

Er hätte im vorliegenden Fall keinen Anspruch. Anders wäre es, wenn er Flüchtling wäre.

3. Der irakische Staatsangehörige S. ist vor acht Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Flüchtling. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Inwieweit hat er einen Anspruch auf EL?

Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als anerkannten Flüchtling 5 Jahre. Er kann ab dem Zeitpunkt der Ausrichtung der Invalidenrente Ergänzungsleistungen beziehen.

4. Der syrische Staatsangehörige M. ist vor acht Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Inwieweit hat er einen Anspruch auf EL?

Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als vorläufig aufgenommener Ausländer 10 Jahre. Weil er sich noch keine 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat, kann er sich trotz Invalidenrente noch nicht für Ergänzungsleistungen anmelden. Dies wird er frühestens in 2 Jahren tun können.

5. Der türkische Staatsangehörige B. ist vor acht Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Inwieweit hat er einen Anspruch auf EL?

Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als vorläufig aufgenommener Ausländer grundsätzlich 10 Jahre. Da mit der Türkei ein Sozialversicherungsabkommen besteht, kann er aber schon nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz Ergänzungsleistungen beantragen. Diese werden aber plafoniert auf die minimale IV-Rente in der Höhe von Fr. 1'225. Nach 10 Jahre ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz, wird er die ungekürzten Ergänzungsleistungen erhalten.

6. Der afghanische Staatsangehörige P. ist vor acht Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung N. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Inwieweit hat er einen Anspruch auf EL?

Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als Asylsuchender 10 Jahre. Weil er sich noch keine 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat, kann er sich trotz

Invalidenrente noch nicht für eine Ergänzungsleistung anmelden. Dies wird er frühestens in 2 Jahren tun können, es sei denn er wird vorher als Flüchtling anerkannt.